

BEBAUUNGSPLAN
für die Gemeinde
HÜNSTETTEN/Ortsteil
BEUERBACH

2. Änderung
für das Baugebiet

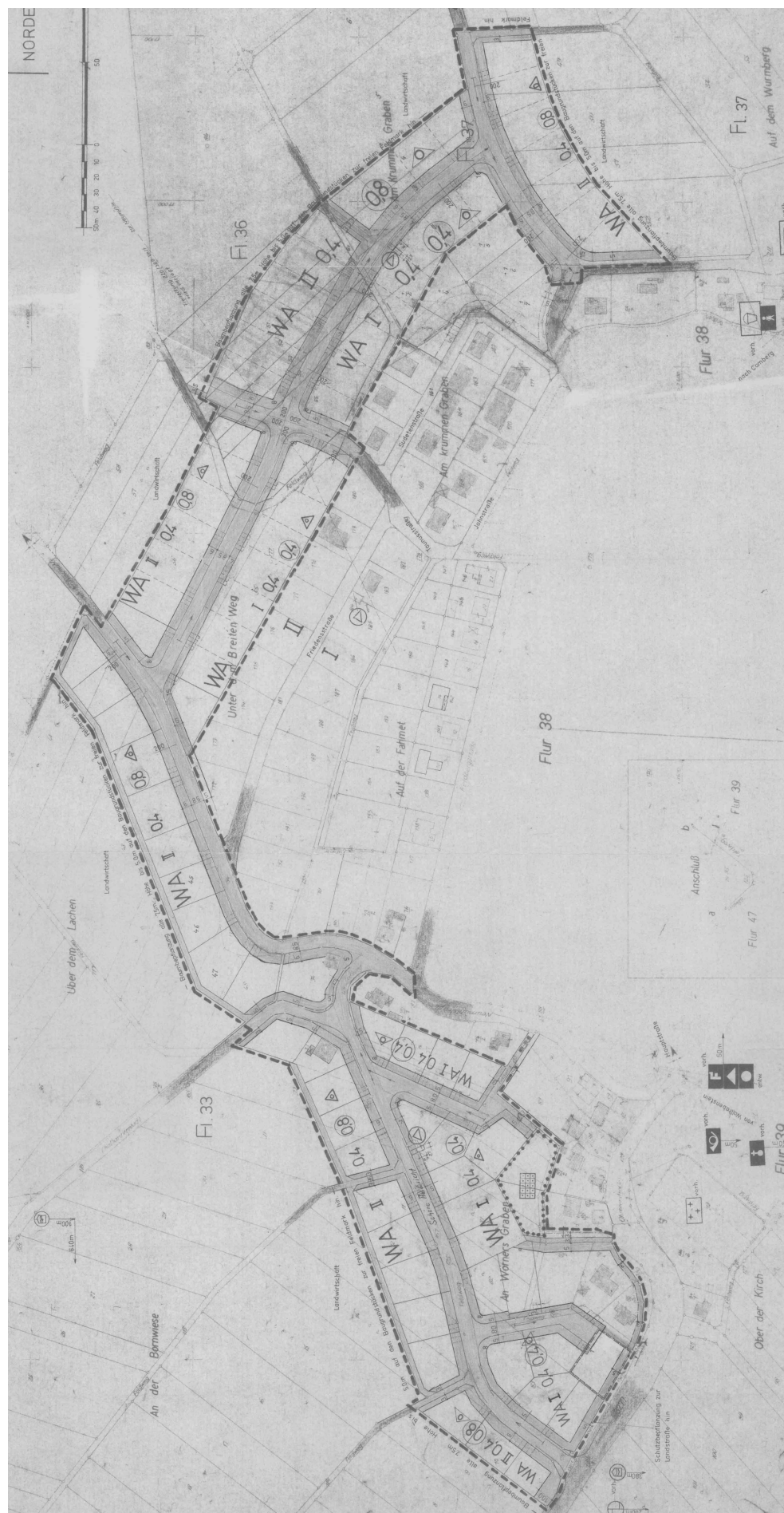
„An Wörners Graben“

„Unter dem Breiten Weg“

„Am Krummen Graben“

Maßstab 1 : 1000

Aufgestellt nach den Unterlagen des Liegenschaftskatasters
und der Flurbereinigung gemäß BBauG.



ZEICHENERKLÄRUNG

--- Grenze des räumlichen Geltungsberichts

--- Baulinie

--- Baugrenze

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

--- Straßenbegrenzungslinien

--- Gehweg
--- Fahrbahn
--- Gehweg (Schrammbord)

WA Allgemeine Wohngebiete

 Bestehende Gebäude

F Feuerwehr

 Flächen für den Gemeinbedarf

 Verwaltungsgebäude

 Schule

 Kirche

 Kindergarten

 Post

P Öffentliche Parkflächen

 Umformerstation

 Umspannwerk
Abwasserleitung, in selbiger

--- Bestehende Flurgrenzen

--- Bestehende Flurstücksgrenzen

--- Bezeichnung der bestehenden Flurst

--- Geplante Flurstücksgrenzen (unverbindlich)

--- Bereits vermessene Flurstücksgrenzen

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

II Zahl der Vollgeschosse zwingend

0,4 Grundflächenzahl

0,8 Geschößflächenzahl

 Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

 vorh. Straßen, Wege (angrenzend)

 Bestehende Garagen

 Mit Leitungsrechten
zu versehende Flächen

 Geplante Einstellplätze

 Grünflächen

 Parkanlagen

 Friedhof

 Dauerkleingärten

 Spielplatz

 Sportplatz

 Wasserbehälter

 Pumpwerk

 Brunnen

Bearbeitet: Gerold Reuter 627 Idstein / Taunus, Kreuzgasse 10
H+T - Ingenieur. Einmessungen im Mai, Sept. 72
Idstein.

Grundsatzbeschluss 10.11.1971, Änderungsbeschluss
der Gemeindevertretung vom 15.10.1972 u. 3.11.76

Offenlegungsvermerk: Nach Beteiligung der Träger öffentlicher
Belange auf Begründung offengelegt in der Zeit Bekannt gemacht
vom 10.11.1972 bis 10.12.1972 3.11.72

Beschluss als Satzung: des *Idstein* genehm. Beb.-Planes: 13.10.71



Bürgermeister

Bescheinigung des Katasteramtes, dass Bag - Schwalbach, 20.10.72
die Grenzen und Flurstücke mit dem i. Auftrag:
Nachweis des Liegenschaftskatasters
übereinstimmen.

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten:

Zur 2. Änderung des am 6.3.72 unter AZ V3-61 d 04/01-
genehmigten und am 1.6.72 rechtskräftig gewordenen Plan

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung bzw. Offenlegung
nach der Genehmigung Der genehmigte Bebauungsplan wurde

vom bis im
öffentlich ausgelegt

Die Auslegung ist am öffentlich bekannt gemacht worden
Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Bürgermeister

Festsetzungen und Hinweise: Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes besteht eine Begründung und Bausatzung mit zwingenden Gestaltungsvorschriften für Dachform, Firstrichtung, Kniestocke, Dachaufbauten, Höhenlage der baulichen Anlagen, Farbgebung, Nebenanlagen, Einfriedigung, Vorgärten, Außenwerbung, Sockellhöhen u. Gestaltung (Kellergeschosse). Für die Höhenlagen sind die Straßen- und Kanalrinnen maßgebend.
Zugrunde zu legen sind die HBO, DVO, sowie zugehörige Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Bestimmungen.
Die Mindestgrößen der Baugrundstücke soll 550qm betragen. Grundstücksfreiflächen sind als Grünflächen anzulegen und mit Büschen + Bäumen zu bepflanzen.
Auf je 200qm soll ein großkroniger Laubbaum, sowie Übergangsbeplantzung zu den baulichen Anlagen anzulegen.
Einstellplätze sind vor der Bauflucht zu schaffen und zwar mindestens 2 Stück pro Grundstück und Wohnung, ausschl. Garage, die gesondert zu erstellen ist. Die Einstellplätze sind direkt von der Straße anzufahren. Die Straßen sind vom ruhenden Verkehr möglichst frei zu halten. Die Sicherheit darf nicht beeinträchtigt werden.
Höhenlagen Maßgebend für die Anbindung an die öffentl. Anlagen ist die Lage der verlegten Leitungen u. Straßen. Bei Ausnutzung der 2. geschossigen Bauweise ist der Ausbau des Kellers u. des Dachgeschosses nicht möglich, jedoch bei 1-geschossiger Bauweise. Die Höhenanordnung wird von der Gemeinde angegeben. Die Böschungen fallen in die Grundstücke.

ZEICHENERKLÄRUNG